
GD / Motion Die Mitte-EVP-Fraktion vom 20. September 2021

Totalrevision Gesundheitsgesetz – ein neues, zeitgemässes Gesundheitsgesetz für unseren Kanton

Antrag der Regierung vom 14. Dezember 2021

Gutheissung.

Begründung:

Das geltende Gesundheitsgesetz (sGS 311.1; abgekürzt GesG) aus dem Jahr 1979 soll an die sich verändernden Modelle, Entwicklungen und Strategien angepasst und als zeitgemässe Rechtsgrundlage ausgestaltet werden. Die Regierung befürwortet daher eine Modernisierung des Gesundheitsgesetzes.

Die Regierung hält fest, dass die Organisation der Staatsverwaltung gemäss Art. 71 Abs. 3 der Kantonsverfassung (sGS 111.1) i.V.m. Art. 16 Abs. 2 Bst. d des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1; abgekürzt StVG) durch die Regierung festgelegt wird. Das Gesundheitsdepartement und das Departement des Innern pflegen bezüglich der medizinisch-pflegerischen Aspekte einen intensiven Austausch mit dem Ziel, allfällige Schnittstellenprobleme rasch zu klären. Beispiel dafür war die Schaffung einer neuen, befristeten Stelle Fachperson Pflege und Hygiene in der Abteilung Alter im Amt für Soziales im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (u.a. durch Verschiebung interner Mittel).